

# Nutzungsordnung

## für das DorfAuto

### des Heimatverein Brockhagen e.V.



#### 1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Heimatverein Brockhagen e.V., die alle Nutzungsvoraussetzungen gem. Ziffer 2 erfüllen.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit eines Nutzungsberechtigten im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden, sofern sie Ziffer 2, Buchstabe b-f erfüllt. Der/die Nutzungsberechtigte hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der/die Nutzer/in hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes Handeln gegenüber dem Heimatverein Brockhagen e.V. zu vertreten.

#### 2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass:

- a der/die Nutzungsberechtigte den Nutzungsvertrag für das DorfAuto abgeschlossen hat,
- b der/die Nutzer/in eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist,
- c die gültige Fahrerlaubnis und der Personalausweis jeweils in Kopie dem Heimatverein Brockhagen e.V. vorliegt,
- d das Mitglied vom Heimatverein Brockhagen e.V. seinen Jahresbeitrag sowie den für die DorfAuto-Abteilung gültigen Jahresgrundpreis beglichen hat,
- e der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt hat,
- f das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

#### 3. Informationspflicht

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Heimatverein Brockhagen e.V. stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der/die Nutzungsberechtigte. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen Entzug der Fahrerlaubnis dem Heimatverein Brockhagen e.V. unverzüglich bekannt zu geben. Im Übrigen wird auf Ziffer 2 Buchstabe c verwiesen.

#### 4. Fahrzeugzugang

Jede/r Nutzungsberechtigte erhält einen Transponder (elektronischer Schlüssel) für den Schlüsseltresor an der Ladesäule, in dem sich der Fahrzeugschlüssel befindet.

Der Verlust des Transponders ist vom Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Heimatverein Brockhagen e.V. zu melden.

## **5. Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung**

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Buchungsprogramm <https://brockhagen.evemo.app>. Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsentgelte (siehe Tarifordnung in der Anlage).

Jede Buchung kann bis 12 Stunden vor Beginn storniert, verkürzt und sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist, verlängert werden. Bei späterer Verkürzung und Stornierung fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.

Bei Überziehung oder Fahren ohne Buchung wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Tarifordnung erhoben. Steht einem/r anderen Nutzungsberechtigten das Fahrzeug dadurch nicht zur Verfügung und macht diese/dieser gegenüber dem Heimatverein Brockhagen e.V. entstandene Kosten (z.B. Taxi) geltend, so hat der/die Nutzungsberechtigte den Heimatverein Brockhagen e.V. von diesen Kosten freizustellen.

## **6. Abrechnung und Zahlungsfristen**

Den Preis für Nutzungen und andere Gebühren und Entgelte regelt die jeweils gültige Tarifordnung.

Die Abrechnung aller Entgelte erfolgt per Lastschrift. Der Rechnungsbetrag wird über das er-

teilte SEPA-Lastschriftmandat von dem Konto des Vereinsmitglieds eingezogen. Bei Familien umfasst der Lastschrifteinzug alle unter der Familie registrierte Nutzungsberechtigten. Der erste Einzug des Jahresgrundpreises erfolgt nach Vertragsabschluss. In den Folgejahren wird der Jahresgrundpreis jeweils zum 15.3. des Jahres eingezogen. Die Nutzungsentgelte werden jeweils am 15. des Folgemonats eingezogen. Einzelentgelte und Selbstbeteiligungen bei Kaskoschäden werden je nach Anfall innerhalb von 3 Wochen eingezogen.

## **7. Versicherung**

Der Heimatverein Brockhagen e.V. schließt für das Fahrzeug eine Haftpflicht und eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der/die Nutzungsberechtigte einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der KFZ-Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Versicherungsschutz kann ganz oder teilweise entfallen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, sowie wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

## **8. Schäden**

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt telefonisch zu melden, zu fotografieren und im Bordbuch zu vermerken.

Bei einem Unfall hat der/die Nutzungsberechtigte die Hinweise und Anweisungen auf dem im

Fahrzeug bereitliegenden Unfallblatt („Autounfall – Was tun?“) zu beachten und anzuwenden. Der/die Nutzungsberechtigte wurde darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbefolgung der Anweisungen des Unfallblattes und insbesondere die unterlassene Information des Versicherers und des Heimatverein Brockhagen e.V. zur Folge haben kann, dass durch den Unfall verursachte Schäden/Kosten von dem/der Nutzungsberechtigten zu ersetzen sind.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der/die Nutzungsbe-  
rechtigte unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Bei Bagatellschäden oder kleinen Schäden, die bei dem/der Nutzungsberechtigten zuhause entstehen, bzw. in Fällen, in denen die Polizei nicht herauskommt, ist der Schaden durch den/die Nutzungsberechtigte/n mit einem Foto zu dokumentieren, die Schadensmeldung zu erstellen und an den Versicherer und den Heimatverein Brockhagen e.V. zu melden. Der Vordruck zur Schadensmeldung befindet sich im Bordbuch im Fahrzeug, kann aber jederzeit auch bei dem Heimatverein Brockhagen e.V. telefonisch angefordert werden. Der/die Nutzungsberechtigte hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass der/die Nutzungsberechtigte die Fragen des Versicherers bzw. des Heimatverein Brockhagen e.V. zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand des Heimatverein Brockhagen e.V. eine Ausgleichszahlung nach Kostenvoranschlag eines zugelassenen Kfz-Meisterbetriebs oder einer vergleichbaren Stelle fest, die an den Heimatverein Brockhagen e.V. zu zahlen ist. Sofern der Heimatverein Brockhagen e.V. oder übrigen Nutzungsberechtigten Aufwendungen oder Kosten dadurch entstehen, dass ein/e Nutzungsberechtigte/r schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt und diese nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden, so hat der/die Nutzungsberechtigte die oben genannten Geschädigten freizustellen. Dies gilt insbesondere

auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher/in nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen unabhängig von einer etwaigen Regulierung durch die Kfz-Versicherung zulasten des/r jeweiligen Nutzers/Nutzerin, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

## **9. Haftungsausschluss**

Die Fahrzeuge werden vom Verein regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit, sowie Verkehrssicherheit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Jede/r Nutzer/in ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist;
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der/die Nutzungsberechtigte grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der/die Nutzungsberechtigte das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er/sie es übernommen hat. Gewöhnliche Gebrauchsspuren hat der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ersetzen.

Für darüberhinausgehende Schäden hat der/die Nutzungsberechtigte Wertersatz zu leisten. Der/die Nutzungsberechtigte haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er/sie oder Dritte, denen der/die Nutzungsberechtigte das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der/die Nutzungsberechtigte stellt den Heimatverein Brockhagen e.V. von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Heimatverein Brockhagen e.V. erheben.

Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind. Der/die Nutzungsberechtigte hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der/die Nutzungsberechtigte stellt den Heimatverein Brockhagen e.V. von sämtlichen Mautgebühren, die er/sie oder Dritte, denen er/sie das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

## **10. Kündigung**

Jede Partei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende kündigen. Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des/der Nutzungsberechtigten oder nach einem Unfall hat der Heimatverein Brockhagen e.V. das Recht zur fristlosen Kündigung.

Der/die Nutzungsberechtigte hat das Recht zur außerordentlich Kündigung bei Änderung der Nutzungsordnung oder der Tarifordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **11. Datenschutz**

Der Schutz der persönlichen Daten der DorfAuto-Nutzer ist dem Verein Heimatverein Brockhagen e.V. ein wichtiges Anliegen. Alle Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden durch den Heimatverein Brockhagen e.V. eingehalten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die näheren Regelungen in unserer Datenschutzerklärung für unser Online-Angebot und auf die Datenschutzordnung von Heimatverein Brockhagen e.V. hin.

## **12. Sonstige Regelungen**

Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgt durch die nutzende Person eine Entriegelung des Ladekabels von Fahrzeug und Säule. Das Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen. Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen und das Fahrzeug ist bei Rückgabe stets mit dem Ladekabel wieder an die Ladesäule anzuschließen.

Bei jeder Fahrt sind im Bordbuch Beginn und Ende der Fahrt mit Name, Datum, Uhrzeit, Kilometerständen und Unterschrift einzutragen.

Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden. Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen. Der/die Nutzer/Nutzerin verpflichtet sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Heimatverein Brockhagen e.V.

Stand: 01.01.2023